

§ 135.

Auch die Gemeinde zu Z. hatte ihre Rügen (v. 8. April 1591), welche bis 1818 sowohl vom Stadtrathe zu Dresden, als vom Profuratamte Meissen (vgl. § 137) öfters mit erneuerten Konfirmationen versehen worden sind, und wenigstens bis 1819 in voller Gültigkeit gestanden haben müssen, da bei Festsetzung der Strafbestimmungen bezüglich des Außenbleibens bei Gemeindeversammlungen der Syndikatsgemeinde von der Behörde derselben angeordnet worden ist, daß jene Dispositionen beobachtet und als „Anhang der Gemeinde-Rügen“ betrachtet werden sollen.

Wir heben aus ersteren nur folgende hervor: Zum Neunten, „So ehnen Nachbar-Weyn wechßt (wächst), denn magt er verkauffen, Inn Fasseun, kannen, odder kennichen“ (in Viertelkannen) zc.

(Vgl. ob. § 42, S. 85, den Weinschanf zu K. betr.)

Zum Dreyzehenden, „Rügen wir einen freien Salzmarkt vor vnser Behauffung, wer das Freiherbringen magt, Item, so sich eyn Handwergs Man (Handwerker) bey vns nehren (nähren) wolde, wi er genannt sey, dareyn sey ne stad (Stadt) zw halten auch (noch) zw wehren.“

(Vgl. ob., S. 85 unt. 3.)

Wenn übrigens in den Konfirmationsprotokollen vom 18. Mart. 1795 und v. 2. Mart. 1801 angemerkt ist, daß an dem gehaltenen Gerichtstage außer den Z. Untertbanen auch die aus K. miter erschienen sind, so bezieht sich dieß wahrscheinlich nur auf die (damaligen) Syndikatsgerichtsgesessenen letzteren Orts.

Ueber den Wein zc. = schanf haben wir oben in § 43 und ausführlicher im Extraheste zu letzterem behufige Nachrichten gebracht.

XIII. Abschnitt.

Justiz- und Polizei-Verwaltungen.

§ 136.

K. hatte bis 1. Oktober 1851 dreierlei Gerichtsbarkeit, indem I. unter dem Dresdn. geistlichen Brücken*) = Amte das jetzt Heinrich-Ehrlich'sche Grundstück, — Hauptstraße Nr. 11; — stand.

*) Die Patrimonialgerichte, (später Landgerichte gen.) des Dresdn. Stadtrathes wurden durch je ein als selbstständiger Richter fungirendes Rathsmitglied verwaltet; so: das Hospital-Maternieamt, das Leubniger Amt, das geistl. Brückenamt, das Religionsamt und die Syndikatsgerichte. Zu dem, schon längst vor der Reformation dem Rathe zu Dresden gehörigen, geistl. Brückenamte gehörten diejenigen Besitzungen, Gerichtsbefohlenen und Einkünfte, deren Ertrag nebst dem Brückenzolle für die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen verwendet wurde, (Biller „Die Reformation in der St. Dresden“, — ebendas. 1839, — S. 39. —

II. unter die Dresdn. Syndikatsgerichte gehörten:

das Trobisch'sche Gut, — Hauptstraße Nr. 23, — das Irmer'sche, — ebendas. Nr. 24, — die Bötsch'sche Nahrung, — ebendas. Nr. 25, — die Menzel'sche, Niese'sche und Höppner'schen Güter, — ebendas. Nr. 26, 27 und 28 —, das